

Das deutsche Schulwesen im unabhängigen Polen 1918–1939

von Stanisław Mauersberg

Deutsche, die nach dem Ersten Weltkrieg in den Gebieten des unabhängigen Polen wohnten, waren hauptsächlich Nachkommen von Einwanderern aus dem 18. und 19. Jahrhundert: Beamte, Bürger und Bauern, denen die preußische Regierung günstig Ackerland gegeben hatte, weil sie bestrebt war, die besetzten polnischen Gebiete zu germanisieren. In Schlesien, das schon seit Hunderten von Jahren von Polen abgetrennt war, lebten viele eingewanderte Deutsche und eingedeutschte Einheimische.

Die Wiedergewinnung der Unabhängigkeit Polens verursachte einen bedeutenden Umbruch im Leben dieser Bevölkerung, die aus der Position des herrschenden Volkes in die Rolle einer nationalen Minderheit versetzt wurde. Die deutsche Bevölkerung konnte sich für die polnische oder deutsche Nationalität entscheiden und ihren Wohnsitz in Polen oder Deutschland selbst wählen. Ein beträchtlicher Teil blieb in Polen, die Mehrheit aber verließ unser Land. Dr. Alfons Krysiński, ein zuverlässiger Demograph, hat errechnet, daß in den Jahren 1918–1927 fast eine Million Deutsche Polen verließen. Aus den Wojewodschaften Posen und Pommerellen wanderten etwa 840 000 ab, davon in den ersten drei Jahren fast 600 000, aus Oberschlesien etwa 100 000 — vor allem in den Jahren 1921–1927, aus anderen Gebieten über 50 000.¹

Die Deutschen in Polen bildeten eine sog. exterritoriale Minderheit; sie lebten in verhältnismäßig kleinen Gruppen in weiten Teilen des Landes und besaßen in kaum einem Kreis die absolute Mehrheit. Einzige Ausnahme war die Stadt Bielitz, wo — nach der Volkszählung von 1931 — sie 56,9% der Bevölkerung stellten.

Die Ergebnisse der beiden Volkszählungen in der Zweiten Republik Polen können, was die Deutschen angeht, nicht ernstlich in Frage gestellt werden, da diese sich im allgemeinen durch ein hohes Nationalbewußtsein auszeichneten und eindeutig sowohl ihre Nationalität (bei der Volkszählung von 1921) als auch ihre Muttersprache (im Jahre 1931) angaben. Aus dem Vergleich der Gesamtzahl der deutschen Bevölkerung in Polen in den Jahren 1921 und 1931 geht hervor, daß in diesem Jahrzehnt die Population

¹ Sprawy Narodowościowe 1 (1931).

der polnischen Deutschen um etwa 350 000 Personen sank (von 1 059 200 auf 741 000).² Dieser Rückgang war eine Folge der deutschen Emigration, besonders aus den Regionen des früheren preußischen Teilungsgebietes, wo sich die größten Gruppen dieser Bevölkerung befanden (Wojewodschaften Posen, Pommerellen, Oberschlesien).

Die deutsche Bevölkerung Polens war hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt (ca. 60%), die Arbeiter machten etwa 28% aus, das Bürgertum und die Akademiker fast 10%. Die ökonomische Situation der Deutschen war im großen und ganzen gut. Viele von ihnen waren Besitzer großer landwirtschaftlicher Güter, Sägewerke, Mühlen, Geschäfte; manche besaßen Fabriken, Hütten, Bergwerke und Banken.³ Die Deutschen verfügten über ausgezeichnet organisierte landwirtschaftliche, Handels-, Molkerei- und Kreditgenossenschaften sowie starke Berufsorganisationen.

Innerhalb der deutschen Minderheit entwickelte sich eine lebendige politische Bewegung; die deutsche Presse zählte am Vorabend des Zweiten Weltkrieges 41 Periodika für Politik, 37 für Religion, 13 für wirtschaftliche, elf für kulturelle und Bildungsfragen und fünf für berufliche Belange. Die Gesamtauflage der Periodika betrug 300 000 Exemplare.⁴

Der Landesverband Deutscher Lehrer und Lehrerinnen hatte rund 2 000 Mitglieder und gab in Bromberg von 1920 bis 1940 die „Deutsche Schulzeitung in Polen“ (bis 1932 vierzehntägig, und dann als Monatschrift) mit einer Auflage von 1 500 bis 1 900 Exemplaren heraus. Der erste Redakteur der Zeitschrift war Willi Damaschke.⁵

Die deutsche Minderheit hatte ihre eigenen wissenschaftlichen Gesellschaften, zahlreiche vom Verband Deutscher Volksbüchereien geführte Bibliotheken, professionelle und Laientheater, Gesang- und Musikvereine, Turn- und Sportvereine.

Internationale Verträge waren die juristische Grundlage des deutschen Schulwesens in Polen: der Minderheitenschutzvertrag, der sog. Kleine Versailler Vertrag, vom 28. Juni 1919, und die Genfer Konvention vom

² Rocznik statystyki R.P. (Statistisches Jahrbuch der Republik Polen). Warszawa 1926; Drugi spis powszechny ludności z dnia 9 grudnia 1931. Wyniki ostateczne (Zweite allgemeine Volkszählung vom 9. Dezember 1931. Endgültige Ergebnisse). Warszawa 1933.

³ J. Tomaszewski, Ojczyzna nie tylko Polaków. Mniejszości narodowe w Polsce w latach 1918–1939 (Vaterland nicht nur für Polen. Nationale Minderheiten in Polen in den Jahren 1918–1939). Warszawa 1985, S. 125 f.

⁴ T. Kowalak, Prasa niemiecka w Polsce 1918–1939 (Die deutsche Presse in Polen 1918–1939). Warszawa 1971, S. 358.

⁵ Ebenda, S. 171.

15. Mai 1922 zwischen Polen und Deutschland mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Hinzu kamen Bestimmungen der Verfassung der Republik Polen vom 17. März 1921, die ohne Änderung in die Verfassung vom 23. April 1935 übernommen wurden, und rechtliche Normierungen nachgeordneten Ranges.

Der Kleine Versailler Vertrag, den Polen zugleich mit dem Friedensvertrag unterschrieben hatte, enthielt in 12 Artikeln die Grundsätze des Schutzes und Rechtes der nationalen Minderheiten in Polen. Sie betrafen u.a.:

- 1.) Freiheit der Religionsausübung;
- 2.) Freiheit des Gebrauchs der Muttersprache im privaten Bereich, in Geschäftsbeziehungen, in der Glaubensausübung, in der Presse, in Publikationen, vor Gericht und bei öffentlichen Versammlungen;
- 3.) Gründung auf eigene Kosten, Führung und Kontrolle von karitativen, religiösen und gesellschaftlichen Einrichtungen, von Schulen sowie anderen Bildungsinstitutionen — zu gleichen Rechten wie andere polnische Bürger — mit der Möglichkeit, dort die eigene Sprache frei zu benutzen und religiöse Bräuche auszuüben;
- 4.) Zusicherung der polnischen Regierung, daß sie in Städten und Bezirken, die von einer „erheblichen Gruppe von Bürgern mit einer anderen als der polnischen Sprache“ bewohnt waren, für die Elementarbildung der Kinder in ihrer eigenen Sprache Sorge tragen werde;
- 5.) Zusicherung der polnischen Regierung, daß Minderheiten in diesen Bezirken am Ausgabeetat des Staates und der Gemeinden angemessen zu beteiligen seien.⁶

Im polnischen Teil Oberschlesiens war, wie im deutschen Teil, das Verhältnis zwischen Staat und Minderheit durch die Genfer Konvention geregelt. Sie übernahm manche Bestimmungen des Kleinen Versailler Vertrages, legte aber im Bereich des Schulwesens außerdem fest, daß die Bildungsbedürfnisse der Minderheiten nicht nur in öffentlichen Volksschulen befriedigt werden sollten, sondern auch in öffentlichen höheren Schulen mit der Muttersprache als Unterrichtssprache sowie in Parallelklassen mit der Unterrichtssprache der Minderheit, die an Schulen mit staatlicher Unterrichtssprache eingerichtet wurden. Eine wichtige praktische Bedeutung hatte der Artikel 131, der besagte: „Was die Sprache eines Schülers oder Kindes ist, bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich

⁶ Dziennik Ustaw R.P. (Gesetzblatt der Republik Polen), 1920, Nr. 110, Pos. 728.

abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden“.⁷

Die Verfassungen vom März 1921 und vom April 1935 sicherten beide den nationalen und religiösen Minderheiten gemäß liberaldemokratischen Prinzipien Rechte und Schutz zu. In den entsprechenden Verfassungsartikeln spiegelten sich die Grundbestimmungen des Kleinen Versailler Vertrages wider.⁸

Dieser Vertrag legte Polen nicht die Verpflichtung auf, in Regionen außerhalb des alten preußischen Teilungsgebietes ein öffentliches deutsches Schulwesen einzurichten. Jedoch noch vor der Unterzeichnung des Vertrages faßte der Ministerrat am 3. März 1919 den Beschluß über Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache.⁹ Gestützt auf diesen Beschluß wurden solche Schulen auch in Gebieten eingerichtet, die von den späteren vertraglichen Auflagen nicht erfaßt waren. Im Bereich des einstigen preußischen Teilungsgebietes wurde die Organisation des deutschen Schulwesens — im Sinne der Vertragsbestimmungen — durch Verordnung des Ministers für das frühere preußische Teilungsgebiet vom 10. März 1920 geregelt.¹⁰

Von der Gründung des Völkerbundes an war die polnische Regierung bestrebt, die internationalen Verpflichtungen den Minderheiten gegenüber zu generalisieren, das heißt, sie auszudehnen auf alle Länder, einschließlich der Siegermächte und Deutschlands, denen man keine derartigen Verpflichtungen auferlegt hatte. Nach Jahren vergeblicher Bemühungen der polnischen Diplomatie in dieser Frage gab der Außenminister Józef Beck im September 1934 in der Versammlung des Völkerbundes eine Erklärung ab, daß die polnische Regierung mit internationalen Organisationen künftig nicht mehr zusammenarbeite, sofern es sich um die Kontrolle darüber handle, ob Polen das System des Minderheitenschutzes anwende.¹¹ Die nationalen Minderheiten reagierten auf Becks Erklärung ablehnend, da sie ihnen die Möglichkeit entzog, gegen Entscheidungen staatlicher Stellen bei den internationalen Institutionen Einspruch einzulegen.

⁷ S. Komar, *Górnośląska Konwencja Genewska między Polską a Niemcami 1922–1937* (Die Genfer Konvention für Oberschlesien zwischen Polen und Deutschland 1922–1937). Katowice 1937, S. 10.

⁸ *Dziennik* (wie Anm. 6), 1921, Nr. 44, Pos. 267.

⁹ *Monitor Polski* 54 (1919).

¹⁰ *Dziennik Urzędowy Ministerstwa b. Dzielnicy Pruskiej* (Amtsblatt des Ministeriums für das ehemalige preußische Teilungsgebiet), 1920, Nr. 16, Pos. 162.

¹¹ J. Lemański, *Generalizacja zobowiązań mniejszościowych a Polska* (Die Generalisierung der Verpflichtungen gegenüber den Minderheiten und Polen), in: *Sprawy Narodowościowe* 5/6 (1934).

Der Staat organisierte gesonderte öffentliche Schulen mit deutscher Unterrichtssprache oder errichtete in polnischen Schulen Parallelklassen mit deutscher Unterrichtssprache für Kinder deutscher Nationalität. Dort, wo die Bedingung zur Gründung gesonderter öffentlicher Schulen (eine Mindestzahl von 40 Schülern) oder von Parallelklassen nicht erfüllt war, gründete die deutsche Minderheit eigene Privatschulen.

Das deutsche Schulwesen war anfänglich zu einem Grade entwickelt, der die Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung befriedigte. Im Schuljahr 1923/24 bestanden auf polnischem Territorium 1039 Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache und 82500 Schülern (darunter 901 öffentliche Schulen mit 74200 Schülern und 138 Privatschulen mit 8200 Schülern). Darüber hinaus wurden in 242 polnischen öffentlichen Schulen Parallelklassen mit deutscher Unterrichtssprache für etwa 17500 Schüler deutscher Nationalität geführt.

Das deutsche allgemeinbildende höhere Schulwesen umfaßte damals 34 Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und 8400 Schülern (darunter drei staatliche Schulen mit 1300 Schülern und 31 Privatschulen mit 7100 Schülern). Außerdem wurden in neun polnischen Schulen (drei staatliche und sechs kommunale) Klassen mit Deutsch als Unterrichtssprache für etwa 1500 Schüler deutscher Nationalität geführt.¹²

Nach Berechnungen von Marian Falski wurden im Schuljahr 1925/26, trotz der territorialen Zerstreung der deutschen Bevölkerung, in öffentlichen Schulen 72% der schulpflichtigen Kinder deutscher Nationalität in ihrer Muttersprache unterrichtet. Ungefähr 2% lernten in deutschen Privatschulen, die übrigen besuchten Schulen mit nichtdeutscher (meistens polnischer) Unterrichtssprache. Von ihnen hatten immerhin fast 10% zusätzlich Deutschunterricht und deutschen Religionsunterricht.¹³

Durch die Emigration der deutschen Bevölkerung aus Polen verminderte sich der Besitzstand des deutschen Schulwesens. Dort, wo die Zahl der Schüler deutscher Nationalität unter 40 sank, entfielen die Gründe, eine gesonderte öffentliche Minderheitsschule zu betreiben. In vielen Fällen wurden solche Schulen allerdings aufrechterhalten, damit statt ihrer nicht Privatschulen gegründet wurden, die der Staat anfänglich nur begrenzt zu kontrollieren vermochte. Gleichwohl war die Eröffnung privater Schulen anstelle geschlossener öffentlicher Schulen eine allgemeine Erscheinung.

¹² Vgl. Rocznik (wie Anm. 2), 1924, S. 219 u. 224.

¹³ Szkoły powszechnie Rzeczypospolitej Polskiej w roku szkolnym 1925/26. Stan z 1 grudnia 1925 r. (Die Volksschulen der Republik Polen im Schuljahr 1925/26. Stand vom 1. Dezember 1925), hrsg. v. M. Falski. Warszawa 1927.

Im Schuljahr 1929/30 existierten 356 öffentliche Volksschulen mit 49 700 Schülern, 166 Schulen mit deutschen Parallelabteilungen, in denen 9 300 Schüler lernten, und 246 Privatschulen mit 10 800 Schülern. Das allgemeinbildende höhere deutsche Schulwesen zählte damals sechs staatliche Schulen mit 3 700 Schülern und 30 Privatschulen mit 8 800 Schülern. Dazu gab es deutsche Abteilungen in neun Schulen (sieben staatliche und zwei private), die von 2 700 Schülern besucht wurden, drei deutsche Lehrerseminare (ein staatliches und zwei private) mit 400 Schülern, sechs private deutsche Gewerbeschulen und -kurse mit 400 Schülern sowie 42 private deutsche Kindergärten, die 1 700 Kinder betreuten.¹⁴

Einen genaueren Einblick in das allgemeinbildende höhere Schulwesen nach dem Stand des Schuljahres 1930/31 gibt eine umfangreiche statistische Arbeit unter der Redaktion von M. Falski „Szkoly Rzeczypospolitej Polskiej w roku szkolnym 1930/31“ (Die Schulen der Republik Polen im Schuljahr 1930/31), Warschau 1933. Aus ihren umfangreichen Informationen geht hervor, daß es damals 28 deutsche allgemeinbildende Gymnasien gab, darunter zwei staatliche (in Thorn und in Bielitz) und 26 private. Darüber hinaus wurden in Oberschlesien an drei staatlichen und vier städtischen polnischen Gymnasien gesonderte Klassen mit deutscher Unterrichtssprache unterhalten. Insgesamt wurden an allgemeinbildenden höheren Schulen 8 100 Schüler deutscher Nationalität in ihrer Muttersprache unterrichtet.

Unter den 26 Privatschulen verfügten fünf über unvollständige Rechte einer staatlichen Schule (drei in Lodz, jeweils eine in Graudenz und Lemberg), 21 besaßen die Rechte gar nicht. Von den 28 selbständigen Schulen befanden sich 15 in eigenen Gebäuden, 13 in angemieteten. Eigentümer von 14 Privatschulen war der Deutsche Schulverein, von zehn waren es Privatpersonen, und von zweien konfessionelle evangelische Gemeinden.

Die Gebühren in den staatlichen und kommunalen höheren Schulen waren festgelegt und betruhen — ähnlich wie in polnischen Schulen — 100 bis 150 Złoty jährlich. Ein erheblich höheres Schulgeld erhoben die Privatschulen, doch war die Spannweite der Gebühren sehr groß. Sie reichte von 150 bis 880 Złoty jährlich, wobei die renommierten Gymnasien mit den unvollständigen Rechten einer staatlichen Schule die höchsten Gebühren nahmen (von 280 Złoty in den unteren Klassen bis 880 Złoty in den höheren). In Gymnasien, die vom Schulverein getragen wurden, waren die Gebühren erheblich niedriger (von 150 bis 180 Złoty jährlich).

¹⁴ Sprawozdanie z życia mniejszości narodowych za IV kwartał 1930r. (Bericht aus dem Leben der nationalen Minderheiten für das IV. Quartal 1930). Centralne Archiwum HSW (Zentralarchiv des Innenministeriums), R-1/1, S. 107.

Die Abgeordneten des Deutschen Parlamentarierklubs, die mit dem Zustand des deutschen Schulwesens unzufrieden waren, legten 1929 einen Gesetzentwurf über das Schulwesen für die deutsche Minderheit in Polen vor.¹⁵ Der Entwurf baute auf den Prinzipien der national-kulturellen Autonomie auf. Die deutsche Minderheit sollte — dem Entwurf nach — einen autonomen Kulturbund gründen, gebildet aus Personen, die sich zur deutschen Nationalität zählten auf Grund von Erklärungen, die staatliche Stellen weder nachzuprüfen noch zu überwachen hatten. Der Deutsche Kulturbund errichtete und beaufsichtigte deutsche Schulen, die — wenn sie mindestens 40 Kinder (ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes) zählten — vollständig vom Staat unterhalten werden sollten. Wenn aber die Zahl der Kinder 20 bis 40 betrug, sollte der Fiskus die Hälfte der Unterhaltungskosten tragen. Die kommunalen Leistungen für das deutsche Schulwesen sollten proportional der Zahl deutscher Einwohner entsprechen. Alle Schulen des Deutschen Kulturbundes hätten staatliche Befugnisse. Ausschließlich Deutsche sollten Lehrer sein. Der Bund sollte die Lehrer anstellen, im Falle von Verstößen zur Rechenschaft ziehen und in den Ruhestand versetzen. Der Entwurf der deutschen Abgeordneten wurde vom Sejm als unrealistisch und zu weitgreifend abgelehnt.

In Oberschlesien war das deutsche Schulwesen — bis zur Mitte der 30er Jahre — im Verhältnis zu der Zahl der deutschen Bevölkerung übermäßig entwickelt. In zahlreichen Fällen besuchten nicht nur deutsche, sondern auch polnische Kinder die deutschen Grundschulen. Das war die Ursache für einen polnisch-deutschen Streit um die schlesischen Kinder.

Unmittelbar vor dem Anfang des Schuljahres 1926/27 machte die schlesische Schulverwaltung nach einer ausführlichen Untersuchung der Anmeldungen an deutschen Schulen über 7000 Aufnahmen von Kindern rückgängig, weil sie der deutschen Sprachminderheit nicht angehörten. Die Schlesier meldeten ihre Kinder oft in deutschen Schulen an, weil sie selbst in ihrer Jugend solche Schulen besucht hatten und polnische Schulen nicht kannten. Sie handelten unter der Drohung, ihre Arbeit zu verlieren, oder in der Hoffnung, bei deutschen Arbeitgebern eine Anstellung zu bekommen, und unterlagen einer starken und vielseitigen deutschen Propaganda.

Die Organisation der Deutschen in Schlesien, der Deutsche Volksbund zur Wahrung der Minderheitsrechte, geleitet von Otto Ulitz, klagte vor dem Völkerbund gegen die Entscheidung der polnischen Behörden. Der

¹⁵ Druki Sejmowe. II okres Sejmu (Drucksachen des Sejms. Zweite Legislaturperiode). Warszawa 1929, Nr. 514.

Völkerbund entsandte seinen Experten — den Züricher Schulinspektor Walter Maurer — zur Überprüfung der Deutschkenntnisse bei den von der polnischen Verwaltung genannten Kindern. Die Untersuchung bewies, daß fast die Hälfte der geprüften Kinder die deutsche Sprache so unzureichend beherrschte, daß sie nicht in einer deutschen Schule lernen konnte. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag, vor den die deutsche Regierung die Angelegenheit im Namen des Volksbundes brachte, erkannte zwar an, daß Grundlage der Zulassung eines Kindes zur Minderheitsschule nicht nur der Wille des Erziehungsberechtigten sei, sondern auch die Tatsache, daß ein Kind die Muttersprache als seine eigene beherrschte. Zugleich aber stellte er kategorisch fest, daß die Erklärung der Eltern in dieser Sache — gemäß der Genfer Konvention — weder in Frage gestellt noch geprüft werden dürfe.

Die Schulpraxis zeigte, daß Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen große Lernschwierigkeiten an deutschen Schulen hatten. In den Jahren 1934–1937 wurde daher eine entsprechende Auslese der an deutschen Schulen angemeldeten Schüler veranstaltet. Sie geschah mit Hilfe von Sprachtests vor polnisch-deutschen Prüfungskommissionen, die zwischen der polnischen Verwaltung, dem Schulverein und der Gemischten Kommission für Oberschlesien unter ihrem Vorsitzenden, dem Schweizer Felix Calonder, vereinbart worden waren.

Das führte Mitte der 30er Jahre das deutsche Schulwesen in Schlesien auf eine Größenordnung, die der Zahl der deutschen Bevölkerung in dieser Region entsprachen. Denn während im Schuljahr 1927/28 in 100 deutschen Volksschulen und Parallelabteilungen 23 500 Kinder lernten, was 12,4% aller Schüler an oberschlesischen Schulen ausmachte, wurden im Schuljahr 1934/35 in 71 deutschen Volksschulen und Parallelabteilungen 15 100 Kinder unterrichtet, 7,6% aller Schüler in Oberschlesien. Dies übertraf nur geringfügig den deutschen Bevölkerungsanteil in dieser Region, der — nach der Volkszählung 1931 — bei 7% lag.¹⁶

In den dreißiger Jahren wurde das gesamte private Schulwesen in Polen durch das Gesetz vom 11. März 1932 über Privatschulen und wissenschaftliche und pädagogische Einrichtungen eingeschränkt.¹⁷ Das Gesetz, von Abgeordneten der Opposition „Maulkorbgesetz“ genannt, machte den Bestand privater Schulen von der staatlichen Verwaltung abhängig,

¹⁶ L. Regorowicz, Wykonanie polskoniemieckiej Górnośląskiej Konwencji zawartej w Genewie 15 maja 1922 w zakresie szkolnictwa (Die Realisierung der polnisch-deutschen Genfer Konvention für Oberschlesien, abgeschlossen am 15. Mai 1922 in Genf, auf dem Felde des Schulwesens). Katowice 1961, S. 42.

¹⁷ Dziennik (wie Anm. 6), 1932, Nr. 33, Pos. 343.

die eine Schule zu jeder Zeit mit dem Vorwurf schließen durfte, daß Unterricht oder Erziehung in einem Geiste erfolgten, der mit dem staatlichen Interesse nicht vereinbar sei, oder daß die Schule sich schädlichen erzieherischen Einflüssen auf die Jugend nicht erfolgreich widersetze. Die Schulverwaltung entschied über die Anstellung des Direktors und der Lehrer und konnte immer ihre Entfernung aus der Schule verlangen — wegen schädlichen pädagogischen Einflusses, wegen Nichteinhaltung der Schulordnung und geltender Vorschriften oder Vernachlässigung der Dienstpflichten. Das Gesetz wurde ein bequemes und wirksames Werkzeug des politischen Drucks auf das private Schulwesen.

In Schlesien verabschiedete nach Ablauf der Gültigkeit der Genfer Konvention der Schlesische Sejm am 30. Juli 1937 zwei Schulgesetze, die im Gebiet der Wojewodschaft Schlesien Jędrzejewicz' Gesetze vom 11. März 1932 über das Schulsystem und über das private Schulwesen einführten.¹⁸ Sie erlaubten eine Verwirklichung des Schulsystems im polnischen Gesamtstaat. Artikel 3 des zweiten schlesischen Gesetzes hob jedoch hervor, daß zu einer Privatschule mit nichtpolnischer Unterrichtssprache ausschließlich Kinder nichtpolnischer Nationalität zugelassen waren, wenn sie die Unterrichtssprache der Schule ausreichend beherrschten, wenn ihre Erziehungsberechtigten nicht-polnischer Nationalität waren und wenn sie nicht weiter als 3 km entfernt vom Gebäude der jeweiligen Privatschule wohnten. Diese Bestimmungen wurden skrupulös bis zum Ende der 30er Jahre eingehalten.

In Pommerellen, Großpolen und den zentralen Wojewodschaften veranlaßte die Schließung öffentlicher deutscher Schulen, deren Schülerzahl die geltenden Normen merklich unterschritt, den Deutschen Schulverein, anstelle der liquidierten Anstalten Privatschulen zu gründen. Die Schließung von Privatschulen, die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllten, führte wiederum zur Entwicklung des Hausunterrichts unter Leitung der sogenannten Wanderlehrer. Mit diesen Lehrern arbeiteten Vertrauensleute der Deutschen Vereinigung zusammen, welche die Kinder in den Lehrern zugewiesenen Gebieten registrierten, die Beförderung der Lehrer organisierten und für ihre Unterkunft und Verpflegung sorgten. Dieses Bildungsnetz umfaßte 1928 — nach Meldungen der staatlichen Polizei — im Gebiet Pommerellen 18 Kreise, 826 Ortschaften und 6 800 Kinder, im Netze-Gebiet neun Kreise, 265 Ortschaften und 1 800 Kinder und im Gebiet Posen 13 Kreise, 245 Ortschaften und 2 500 Kinder.

Trotz der Geldbußen, die den von der polnischen Verwaltung nicht

¹⁸ Dziennik Ustaw Śląskich (Schlesisches Gesetzblatt), 1937, Nr. 17, Pos. 38 f.

anerkannten Wanderlehrern auferlegt (und übrigens von der Deutschen Vereinigung bezahlt) wurden, entwickelte sich diese Bewegung, die in den meisten Fällen Polen gegenüber unfreundlich gestimmt war, in dem Maße, wie die Zahl deutscher Schulen abnahm. Den Angaben der Polizei von 1935 nach waren in Großpolen und in Pommerellen 52 Wanderlehrer tätig.¹⁹

Besonderen Charakter hatte das private religiöse Schulwesen, das in den 20er Jahren unter den deutschen Kolonisten Wolhyniens Eingang fand. Dies waren kleine, von Pastoren errichtete Schulen. Die Pastoren stellten die Lehrer an (meist von der Kolonie gewählte Kantoren), visitierten den Unterricht und prüften die Kinder vor der Konfirmation. Sie bemühten sich, die Kantoren in speziellen Kursen weiterzubilden. Wohlhabende Kolonien schickten die Kantoren auf die Volkshochschule in Dornfeld. Der Unterricht in den kleinen Kantorenschulen dauerte nur fünf bis sechs Monate im Jahr (von November bis zum Palmsonntag). In den übrigen Monaten halfen die Kinder ihren Eltern auf den Bauernhöfen. In den vier Kolonistenkirchspielen Łuck, Rożyszcze, Równe und Tuczyń bestanden nach Angaben der Pastoren im Jahre 1929 70 deutsche Schulen, davon 53 private. Sie zählten insgesamt 3 000 bis 3 100 Kinder, davon besuchten über 800 Kinder öffentliche Schulen, der Rest Privatschulen.²⁰

In den 30er Jahren fand eine erhebliche Einschränkung der Zahl deutscher Schulen in Wolhynien statt. Die öffentlichen deutschen Schulen wurden gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes vom 31. Juli 1924²¹ geschlossen. Die Kantorenschulen, deren Lern- und Erziehungsniveau die Schulverwaltung als „unmöglich niedrig“ einstufte, wurden aufgrund des genannten Gesetzes über das Privatschulwesen auf 25 Schulen im Jahre 1938 reduziert. Von 7 500 deutschen schulpflichtigen Kindern besuchten sogar 5 800 eine polnische oder ukrainische Schule.²²

¹⁹ M. Iwanicki, *Polityka oświatowa w szkolnictwie niemieckim na Pomorzu i w Wielkopolsce w latach 1918–1939* (Die Bildungspolitik im deutschen Schulwesen in Pommerellen und Großpolen in den Jahren 1918–1939), in: *Dzieje Najnowsze* 7 (1975), S. 64–73.

²⁰ Z. Cichocka-Pietrażycka, *Żywioł niemiecki na Wołyniu* (Das deutsche Element in Wolhynien). Warszawa 1933, S. 140.

²¹ Das Gesetz vom 31. Juli 1924, das einige Bestimmungen über die Organisation des Schulwesens enthält, ließ in dieser Wojewodschaft die Gründung öffentlicher polnischer, ukrainischer und polnisch-ukrainischer (utraquistischer) Schulen zu; vgl. *Dziennik Urzędowy Ministerstwa Wyznań Religijnych i Oświecenia Publicznego* (Amtsblatt des Ministeriums für Religiöse Bekenntnisse und Öffentliche Bildung), 1924, Nr. 15, Pos. 153.

²² *Archiwum Akt Nowych* (Archiv Neuer Akten) (AAN), *Zespół Ministerstwa WRiOP* (Fonds des Ministeriums für Religiöse Bekenntnisse und Öffentliche Bildung), Bd. 350.

Im Schuljahr 1937/38 umfaßte das allgemeine deutsche Volksschulwesen 394 Schulen mit 36 500 Schülern (160 öffentliche Schulen mit 21 300 Schülern sowie 234 Privatschulen mit 15 200 Schülern). Darüber hinaus führte man bei 203 fast ausschließlich öffentlichen Schulen parallele Klassen mit Deutsch als Unterrichtssprache, in denen etwa 15 000 Schüler deutscher Nationalität unterrichtet wurden. Außerdem lernten in 78 öffentlichen Volksschulen 8 100 deutsche Kinder die deutsche Sprache und besuchten einen deutschsprachigen Religionsunterricht.

Das allgemeinbildende höhere Schulwesen mit deutscher Unterrichtssprache bestand damals aus 15 Gymnasien (zwei staatliche, 13 private) mit 2 500 Schülern. Bei 13 Gymnasien bestanden allgemeinbildende Lyzeen entsprechend dem Gesetz über das Schulsystem vom 11. März 1932. Sie wurden besucht von rund 400 Schülern.²³

Die territoriale Verteilung der Minderheitenschulen stellte sich wie folgt dar: in der Wojewodschaft Schlesien arbeiteten 64 Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache (darunter 19 private) und 10 300 Schülern sowie vier Gymnasien und drei Lyzeen (darunter drei private Gymnasien und zwei Lyzeen), die insgesamt fast 900 Schüler zählten.

Das deutsche Schulwesen in der Wojewodschaft Posen und in Pommerellen umfaßte 191 Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache (darunter 98 Privatschulen) mit fast 13 000 Schülern, 130 Schulen mit Parallelabteilungen mit Deutsch als Unterrichtssprache sowie 15 öffentliche Schulen, die zusätzlich Deutsch als Fach anboten. Das höhere deutsche Schulwesen in diesem Gebiet bestand aus 5 Gymnasien (darunter vier private) und vier Lyzeen, die von insgesamt 950 Schülern besucht wurden.

In den zentralen und östlichen Wojewodschaften Lodz, Kielce, Bialystock, Lublin und Wilna gab es 25 Volksschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache (darunter neun private) und 7 100 Schüler, 57 öffentliche Schulen mit parallelen deutschen Abteilungen sowie sechs mit zusätzlichem Deutschunterricht. In Lodz und Pabianice wirkten vier deutsche Privatgymnasien und Lyzeen, in denen 770 Schüler unterrichtet wurden.

In den kleinpolnischen Wojewodschaften Lemberg, Stanislaw, Tarnopol und Krakau waren damals 6 öffentliche Volksschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache und 660 Schülern und 81 deutsche Privatschulen mit 3 500 Schülern. In 16 Schulen wurden deutsche Abteilungen geführt, und in 24 wurde zusätzlich Deutschunterricht für fast 1 400 Kinder deutscher Nationalität erteilt. In Lemberg und Stanislaw bestanden zwei deutsche

²³ Statystyka Szkolnictwa. Główny Urząd Statystyczny (Schulstatistik. Hauptverwaltung für Statistik), 1937/38, S. 26.

Privatgymnasien und -lyzeen mit 270 Schülern. Schließlich hatten die deutschen Kolonisten in Wolhynien damals 27 private Volksschulen, die von etwa 2000 Kindern besucht wurden. In 33 öffentlichen Schulen gab man zusätzlich Deutsch- und Religionsunterricht für 3200 Schüler deutscher Nationalität.

Wenn man die Zahlen der Schuljahre von 1937/38 und 1923/24 vergleicht, stellt man fest, daß in den 14 Jahren die Zahl der Kinder deutscher Nationalität, die Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besuchten, fast um die Hälfte sank (von 100000 auf 51500) und daß sich die Zahl der deutschen Oberschüler, die in ihrer Muttersprache unterrichtet wurden, auf ein Drittel verminderte (von 9900 auf ca. 3300 einschließlich der Schüler aus den Parallelabteilungen).

Nach meinen Berechnungen besuchten im Schuljahr 1937/38 etwa 55% der schulpflichtigen Kinder deutscher Nationalität die ersten Volksschulklassen mit Deutsch als Unterrichtssprache. Die übrigen (45%) lernten in Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache. Jeder fünfte von ihnen hatte aber zusätzlich seine Muttersprache als Unterrichtsfach. Das natürliche Recht des Kindes, in den ersten Schuljahren in seiner Muttersprache unterrichtet zu werden, wurde hier erheblich beschnitten (von 72% im Schuljahr 1925/26 auf 55% im Schuljahr 1937/38).

Die beträchtliche Reduzierung des Volks- und Oberschulwesens in der deutschen Unterrichtssprache kann man nicht — wie das meistens getan wird — allein mit der deutschen Abwanderung aus Polen erklären: als Massenbewegung endete diese Emigration Mitte der 20er Jahre. Die Ursachen dieser Erscheinung sind in der Bildungspolitik der polnischen Behörden zu sehen.

Die polnische Schulverwaltung begründete die Restriktionen gegenüber den deutschen Privatschulen damit, daß in diesen Schulen unfreundlich gegen den polnischen Staat erzogen werde und aus Deutschland beschaffte Lehrbücher in ständigem Gebrauch seien, während man in Polen herausgegebene und vom Ministerium für Religiöse Bekenntnisse und Öffentliche Bildung zum Schulgebrauch empfohlene Lehrbücher boykottiere. Aufmerksamkeit erregte auch der vom Deutschen Schulverein organisierte Austausch von Gemeinschaftsbriefen zwischen Schülern deutscher Schulen in Polen und Schulkindern in Deutschland. Diese Korrespondenz wurde in den 30er Jahren für die Verbreitung von Hitler-Propaganda benutzt.

Charakteristisch für viele deutsche Privatschulen in Polen, besonders in der Zeit des wachsenden Nationalsozialismus in Deutschland, war eine deutlich antipolnische Erziehungstendenz. In Berichten des Innenministeriums, die nach Meldungen der lokalen Behörden über das Leben der

Minderheiten angefertigt wurden, finden sich zahlreiche Informationen über die Tätigkeit geheimer nationalsozialistischer Jugendorganisationen in höheren Schulen, über Fälle von Schändung polnischer Staatssymbole in deutschen Schulen, Boykott staatlicher Feiern und Benutzung polenfeindlicher Lehrmittel und Bücher.

Manche deutschen Privatschulen widersetzten sich jedoch nationalsozialistischen Einflüssen auf die pädagogische Arbeit. Zu diesen Schulen gehörte das Aniela-Rothert-Privatgymnasium für Mädchen in Lodz, das sich der Anerkennung der Schulbehörde und der Achtung der Lodzer Gesellschaft erfreute.

Im November 1937 gaben der polnische und der deutsche Staat gleichlautende Deklarationen über den Schutz der deutschen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in Deutschland ab. Beide Seiten verpflichteten sich, keinen Druck auf jugendliche Mitglieder der Minderheiten mit dem Ziel ihrer Entnationalisierung auszuüben. Gleichzeitig bestätigte man das Recht der Minderheiten auf freien Gebrauch der Muttersprache im privaten Bereich, im wirtschaftlichen Leben, in der Presse und in Versammlungen, das Recht der Vereinsbildung, der Gründung und des Unterhalts eines eigenen Schulwesens in der Muttersprache, das Recht auf Religionsausübung in eigener Sprache und auf volle Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben. Der Präsident Polens legte den Inhalt der Deklaration vor Delegierten der deutschen Minderheit dar, der Kanzler des Deutschen Reiches las sie Vertretern des Bundes der Polen in Deutschland (*Związek Polaków w Niemczech*) vor.²⁴

Die polnische Deklaration war eine Bestätigung der bisherigen Politik der staatlichen Behörden gegenüber der deutschen Minderheit. Die polnische Seite erwartete, daß dieser Akt das Verhältnis der deutschen Regierung zur polnischen Minderheit in Deutschland verbessern werde. Die Hoffnungen waren illusorisch. Zwar gelang es den Polen in jahrelangen Bemühungen, nach Beuthen ein zweites polnisches Privatgymnasium in Marienwerder zu gründen, aber für polnische Schulanfänger in Deutschland war die Möglichkeit, in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden, außergewöhnlich gering. Sie bestand für kaum 1,3% der Kinder oder, zählt man Kinder, die in deutschen Schulen Polnisch lernen konnten, hinzu, für 3,8%.²⁵

Im Mai 1939 — angesichts der Bedrohung Polens durch das Deutsch-

²⁴ A. Stobelski, Deklaracje (Deklarationen), in: *Strażnica Zachodnia* 2/3 (1937).

²⁵ E. Zdrojewski, Stan szkolnictwa polskiego w Niemczech w roku 1936/37 (Situation des polnischen Schulwesens in Deutschland im Jahr 1936/37), in: *Sprawy Narodowościowe* 6 (1937).

land Hitlers — wies das Innenministerium die Behörden der Wojewodschaften an, das Schulwesen der deutschen Minderheit erheblich zu reduzieren, da es „unverhältnismäßig stark entwickelt ist“ und „sein dichtes Netz, besetzt mit nationalistischen deutschen Lehrern, zur Erziehung zukünftiger Bürger mit zweifelhafter Loyalität beiträgt“.²⁶ Der deutsche Überfall auf Polen machte die Realisierung dieser Verordnungen unmöglich.

²⁶ Vgl. AAN (wie Anm. 22), Bd. 984.